

9025/2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Petitionsausschuss des Thüringer Landtages hat die „Bürgerinitiative gegen das Windvorranggebiet W4 Stadtlengsfeld“ mit Schreiben vom 01. März 2021 gebeten, zu den beigefügten Gesetzentwürfen der FDP und der Linke, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen eine Stellungnahme zu geben. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass wir eigene kritische Anmerkungen zum Änderungsgesetz angeführt haben.

Im Rahmen dieser Anhörung beantworten wir auch gern die beigefügten Fragen.

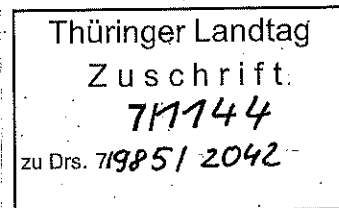
Wir begrüßen, dass wir Bürgerinnen und Bürger an dieser Diskussionsrunde teilnehmen können.

Mit freundlichem Gruß

(Sprecher der Bürgerinitiative)

Anlage:

1. Beantwortung Fragenkatalog
2. Stellungnahme zu den beigefügten Gesetzentwürfen (Anlage 2 und 3)



Den Mitgliedern des
PetA

TH. LANDTAG GB-PA
12.04.2021 10:10

Anlage 1: Beantwortung Fragenkatalog

1. Aus Datenschutzgründen sollten Mitzeichner Wahlrecht haben
2. ja, Schutz der eigenen Person
3. Positiv, Pseudonym sollte wegfallen
4. beides muss gewertet und akzeptiert werde
5. in Ordnung
6. Eher mangelhaft, Informationen erreichen nicht alle Bevölkerungsschichten
7. Liegen keine Erfahrungen vor
8. ?
9. Petitionswesen sollte Schnittstelle zwischen Parlament und Bürger sein. ist offensichtlich, aber parteiabhängig und nicht neutral (ersichtlich aus der Bearbeitungszeit der unterschiedlichen Petitionen Wolf, Oberhof Golfplatz, Windkraft im Wald)
10. nicht wichtig eher bedauerlich
11. keine
12. keine Bedenken
13. angemessen, wenn Zeichnung unabhängig online oder handschriftlich
14. nicht akzeptabel, ältere Personen, Landbevölkerung hat flächendeckend immer noch keinen Internetzugang bzw. Eigene E-Mail
15. positiv, ernst zu nehmender Bürgerwille
16. Datenschutz, öffentliche Bekanntgabe persönlicher Daten
17. ist nicht notwendig
18. nein
19. ?
20. wünschenswert
21. soweit sie der Transparenz und Nachverfolgung nicht im Wege stehen, positiv Lobbyismus ausschließen
22. ?
23. solange die Mechanismen so bleiben, vollkommen ausreichend
24. siehe Pkt. 14, nicht jeder im Haushalt besitzt eine eigene E-Mail-Adresse, somit ist die Mitzeichnung/Zählung automatisch verhindert eigene Erfahrung: Mitzeichnung war anfangs mehrere Tage nicht möglich (E-Mail vom 31.10.2019 petitionsausschuss@landtag.thueringen.de trotz Hinweis an zuständige Stelle keine Antwort oder Benachrichtigung. Ebenso keine Verlängerung des Mitzeichnungszeitraums (Schreiben an Präsidentin Frau Keller) schade, bedauerlich, nicht zufrieden stellend, nicht ernst genommen
25. nicht
26. solange sie vor Missbrauch geschützt werden kann wünschenswert
27. schnelleren Zugang, lädt zu langsam, einfache Handhabung, mehr Öffentlichkeitsarbeit, mehr Informationen an den Petenten zu den Beschlüssen von Petitionsausschuss und Landesregierung, siehe Gesetz über das Petitionswesen.

Anlage 2: Stellungnahme zu den beigefügten Gesetzentwürfen (Anlage 2 und Anlage 3)

Das Petitionsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil unserer lebenden Demokratie, der Petitionsausschuss die wichtigste Schnittstelle zwischen dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern. Wir sind selbstbewusste Menschen, die mehr Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen wollen und verstehen uns als Team, mit dem der Thüringer Landtag arbeiten soll. Aus diesem Grund müssen die Beteiligungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsschichten unkompliziert und nachvollziehbar sein. Das betrifft sowohl die Möglichkeit das elektronisch als auch listenförmig mitgezeichnet werden kann. Der Zugang und die Nutzung der Petitionsplattform müssen für jedermann (auch Senioren) möglich sein. Bei allem Streben nach einem Mehr an Digitalisierung muss das Beachtung finden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung

Öffentliche Petitionen

Die Aussagen zum Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke, der SPD und Bündnis 90/ Grüne ist zu unklar und kann nicht ausreichend verstanden werden. Wir stimmen mit der Aussage der FDP überein, die eine Änderung des §14a Abs.6 klar definiert.

Text „Bei der Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition, Name und Anschrift des Petenten veröffentlicht. Mitzeichnende haben die Wahl, ob Name und Anschrift veröffentlicht wird.“

Bedingungen für die Veröffentlichung

Die vorgeschlagenen Bedingungen für die Veröffentlichung werden grundsätzlich unterstützt. Lediglich muss gesichert sein, dass für die Mitzeichnungsfrist von 6 Wochen der Zugang zur Petitionsplattform garantiert ist. Bei Störungen muss die Ausfallzeit angerechnet werden.

Mitzeichnung der Petition

Zum Gesetzentwurf der FDP gibt es dazu keine Ausführung. Den Lösungsvorschlag von Die Linke, der SPD und Bündnis 90/ Grüne unterstützen wir, weil er aus praktischen Erkenntnissen heraus entstanden ist.

Text mit Änderung „Die Sammlung und Einreichung handschriftlicher Mitzeichnungen der Petition sind in Zukunft auf das Quorum anzurechnen. Die handschriftlichen Mitzeichnungen

werden bei der Landesregierung hinterlegt. Die Zahl der handschriftlichen Mitzeichnungen werden gemeinsam mit dem erzielten Quorum auf der Petitionsplattform veröffentlicht." Bei der Erreichung von 1500 Unterschriften soll eine Anhörung vor dem Petitionsausschuss stattfinden. Allerdings sollte bei Nichterreichung der 1500 Unterschriften die Anhörung nicht automatisch verweigert werden."

Sitzungen des Petitionsausschusses

Text mit Änderung „Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Bei Teilnahme eines Petenten muss der Petent zustimmen.“

§17 Beschlüsse des Petitionsausschusses

Text mit Änderung „Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu den Petitionen müssen den Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Die Einführung einer Frist ist zwingend notwendig. Nach Anhörung der Petition durch den Petitionsausschuss ist mit einer Frist von 6 Wochen ein Abschlussprotokoll (Bescheid) den Petenten zu übergeben. Inhaltlich ist eine umfassende Bewertung der Petition vorzunehmen. Wir sehen hier ein wirksames Mittel, um den Dialog zwischen Petitionsausschuss und Bürger zu fördern.“

§18 Bericht der Landesregierung

Die Beschlüsse der Landesregierung müssen hinsichtlich der Beschlüsse des Petitionsausschusses öffentlich sein und sind den Petenten zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung der vorgegebenen Frist von 8 Wochen ist zwingend erforderlich, um die Wartezeiten zu verkürzen.

Schlussfolgerungen

Wir sehen diese Form der Beteiligung als ein gutes Beispiel, wie sich Bürgerinnen und Bürger in ein Gesetzgebungsverfahren einbringen können. Nun gilt es abzuwarten inwieweit unsere Vorschläge auch Gehör finden. Uns wäre es nicht einsichtig, wenn die hier vorgeschlagenen Veränderungen nicht abgehandelt und beschlossen werden können. Die Außendarstellung des Petitionswesens muss weiter verbessert werden, aber auch die internen Abläufe zwischen Petitionsausschuss und Landesregierung (Beschlüsse und Stellungnahmen) müssen verändert werden. Petitionsverfahren dauern zu lange und sind für den Petenten und Mitzeichner viel zu anonym.

Bürgerinitiative Stadtlengsfeld